

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

(Stand 21.11.2014)

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten grundsätzlich für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Z-Medical® GmbH + Co. KG, Gänsäcker 38, D-78532 Tuttlingen, Deutschland (nachfolgend auch Verkäufer genannt), sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Bestellungen nehmen wir ausschließlich zu diesen Bedingungen entgegen. Von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB's des Käufers erkennen wir nicht an.
2. Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner (nachfolgend auch Käufer genannt).

II. Angebote

1. Angebote des Verkäufers sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Verkäufer die Bestellung durch eine Auftragsbestätigung schriftlich annimmt. Hat der Verkäufer bei Abgabe eines schriftlichen und verbindlichen Angebots eine Annahmefrist laut Angebotsgültigkeit gesetzt, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Käufer vor Fristablauf eine schriftliche Annahmeerklärung (Bestellung) abgesendet hat, sofern diese spätestens innerhalb von drei Tagen nach Angebotsfristablauf zugeht.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor.

III. Preise, Transportversicherung, Versendung, Verpackung und Verpackungskosten

1. Alle Preise gelten ab Werk des Verkäufers ausschließlich Fracht, Versicherung, Verpackung, Zoll und deutscher Umsatzsteuer. In der Regel werden die am Tage der Lieferung geltenden Preise berechnet.
2. Vereinbarte Preise beruhen auf den bei Vertragsschluss geltenden Material-, Lohn-, und Energiekosten. Verändern sich genannte Kosten zwischen Vertragsschluss und Ausführung, so behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern. Entsteht jedoch eine vom Verkäufer verschuldete Kostenveränderung, aufgrund falscher Preiskalkulation, so entfällt die Berechtigung. Auf Verlangen kann die Veränderung der Kosten dem Käufer nachgewiesen werden.
3. Die Verpackung erfolgt nach Wahl des Verkäufers gegen Berechnung. Der Käufer übernimmt die Entsorgung der Verpackung.

IV. Zahlung

1. Die Zahlungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ohne jeden Abzug nur direkt an den Verkäufer zu leisten. Alle Zahlungen werden in EURO getätigt ohne Rücksicht auf eventuelle Währungsschwankungen. Bei fälligem Saldo entfällt das Skonto.
2. Zahlungsrückstände sind ungeachtet eines Verschuldens des Bestellers mit den gesetzlich geregelten Verzugszinsen zu verzinsen. Im Falle des Verzugs bleiben die gesetzlichen Rechte auf Schadensersatz und Rücktritt vom Vertrag vorbehalten. Bei Verzug werden, sofern nicht höhere Kosten entstanden sind, EURO 10,00 pro Mahnung berechnet.
3. Wechsel (auch Kundenwechsel), Schecks und Zessionen werden nur zum Zwecke der Sicherheit lediglich erfüllungshalber angenommen. Diskont, Wechselspesen, und ähnliche Abgaben sind vom Besteller auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.
4. Werden nach Vertragsschluss besondere Umstände bekannt, die begründeten Anlass zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers geben, sind wir unter Berücksichtigung des realisierbaren Wertes etwaiger bereits zur Sicherheit

abgetretener Forderung oder erhaltenem Sicherungseigentum berechtigt, die weitere Auftragsbearbeitung und Lieferung von der Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Unterbleibt die Sicherheitsleistung innerhalb der gesetzten Frist von 30 Tagen oder gerät der Besteller mit einer Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche offene - auch gestundete - Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen. Soweit wir Schecks oder Wechsel entgegengenommen haben, die noch nicht fällig sind, können wir in derartigen Fällen sofortige Zahlung gegen Rückgabe der Wechsel oder Schecks verlangen.

5. Gegen unsere Forderungen darf der Käufer nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts. Die Zurückbehaltung wegen einer Mängelrüge ist unter diesen Voraussetzungen nur in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel zulässig.
6. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Zinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Forderung.

V. Lieferung, Verzollung, Gefahrübergang

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausschließlich ab Werk des Verkäufers voll auf Kosten und Gefahr des Käufers. Wenn nicht anders vereinbart, wählen wir die geeignete Versandart und versichern die Sendung zum Rechnungswert von Haus zu Haus.
2. Die Gefahr für Verschwinden, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung ab Werk oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über.

VI. Verzug, Lieferzeit, Rücktritt

1. Es gelten nur die von uns bestätigten Lieferfristen. Ohne ausdrückliche, anderweitige, schriftliche Abrede gelten die Lieferfristen nicht als Fixgeschäfte.
2. Die bestätigten Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit der Besteller seinen vertraglichen Mitwirkungs- und sonstigen Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt.
3. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Lizenzen, Genehmigungen und sonstigen Formalitäten sowie vor Leistung der vereinbarten Vorauszahlungen.
4. Eine Lieferfrist ist gewährt, wenn die Ware von dem Verkäufer an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert wurde oder in den Fällen, in denen die Ware vertragsgemäß nicht versandt werden soll, dem Käufer eine Anzeige über unsere Lieferbereitschaft vor Ablauf der Frist zugegangen ist.
5. Verzögert sich die Lieferung durch vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dies gilt insbesondere für vom Verkäufer oder dessen Lieferanten nicht zu vertretende Betriebsstörungen, z.B. durch Streik, Aussperrung oder unverschuldete behördliche Eingriffe sowie höhere Gewalt. Verzögert sich ein verbindlicher Liefertermin durch eine solche Behinderung um mehr als drei Monate und ist nicht absehbar, dass die Lieferschwierigkeit bis zum Ablauf weiterer vier Wochen endet, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sonderanfertigungen müssen vom Käufer auf jeden Fall angenommen werden.
6. Der Käufer hat uns im Falle des Verzugs der Lieferung schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen.

7. Befindet sich der Käufer mit einer wesentlichen Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist um den Zeitraum des Verzuges zu verlängern. VII. gilt entsprechend.

VII. Abnahme / Rücksendung

1. Der Käufer trägt die durch eine verspätete Abnahme entstandenen Kosten für Schutzmaßnahmen, Versicherung, Lagerung, etc. Ohne besonderen Nachweis hat er mindestens pro Woche der Verspätung 0,5 % des Auftragswertes, maximal 5 % zu bezahlen.
2. Der Verkäufer darf dem Käufer schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme setzen, falls dieser zur Lieferzeit die Ware nicht abnimmt. Das Recht des Verkäufers, den Kaufpreis zu verlangen, bleibt unberührt. Nach Fristablauf kann der Verkäufer den Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufheben und Schadenersatz verlangen.
3. Eine Rücksendung ist generell ausgeschlossen, wenn es sich um Sonderbestellungen bzw. Sonderanfertigungen, geöffneten, verschmutzten bzw. veränderten Verpackungen oder gebrauchten Produkten handelt. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei nicht akzeptablem Zustand die Rücknahme zu verweigern.
4. In allen anderen Fällen erhebt der Verkäufer eine Bearbeitungsgebühr von 25 % des Warenwertes, mindestens jedoch 50 Euro. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Käufers und kann nur innerhalb von 14 Tagen erfolgen.

VIII. Garantie, Mängelansprüche, Haftung

1. Als Garantie gelten die nach dem EU Medizinproduktgesetz von uns in der Gebrauchsanweisung oder dem Beipackzettel festgeschriebenen Fristen und Richtlinien.
2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel, Mengenabweichungen oder Falschlieferung zu untersuchen und auf der Empfangsquittung zu vermerken. Er hat dabei nach den anerkannten Regeln der Technik vorzugehen. Mangel kann nur innerhalb von einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel hätte festgestellt werden müssen, schriftlich geltend gemacht werden. Der Käufer hat nach Absprache mit dem Verkäufer für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.
3. Der Käufer obliegt dem Nachweis der pfleglichen Behandlung sowie ordnungsgemäßen und trockenen Lagerung der Ware gemäß EU Medizinproduktgesetz.
4. Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so darf der Verkäufer auch bei wesentlichen Mängeln der Vertragswidrigkeit zunächst nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung durch den Käufer beheben.
5. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung (entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen.
6. Instruktionen des Verkäufers über die weitere Verarbeitung oder Anwendung der Vertragsprodukte sind vom Käufer einzuhalten, ansonsten werden Mängelansprüche nicht anerkannt.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ab Gefahrübergang zwölf (12) Monate.
8. Wir haften keinesfalls für Mängel oder Schäden, die ab unserem Hause durch Transport und nachfolgende Lagerung, unsachgemäße Behandlung, falsche Anwendung oder andere die Garantie verändernde Eingriffe in den gelieferten Gegenstand oder durch Abnutzung entstehen können.
9. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer aber nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Verkäufer haftet jedoch in jedem Falle für grobe Fahrlässigkeit und für besonders über-

nommene Garantien, bei Arglist, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wenn nach deutschem oder ausländischem Produkthaftungsgesetz für Körperschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

10. Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

IX. Pläne, Geheimhaltung, Verkaufsunterlagen

1. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob bei einer Bestellung von Sonderanfertigungen fremde Schutzrechte durch den Käufer verletzt werden, aber auch nicht, ob die vorgeschriebene Ausführung zu haftungsrechtlichen Schäden führen kann. Die Verantwortung und die Haftpflicht hierfür liegen allein beim Käufer, und wir lehnen insofern eine Produkthaftpflicht ab.
2. Alle Rechte an vom Verkäufer gefertigten Vorrichtungen, Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich diesem zu. Sämtliche zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd verbindlich.
3. Die Vertragsparteien vereinbaren, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung geheim zu halten, so lange diese nicht offenkundig geworden sind. Dies gilt auch für die in IX. Nr. 1 genannten Dinge, die ohne Autorisierung nicht kopiert oder dritten Parteien offen gelegt oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum von der Firma Z-Medical GmbH + Co. KG. Eine Veräußerung, Sicherungsübereignung oder Verfügung zugunsten Dritter ist vor vollständiger Bezahlung nicht zulässig. Bei einer Pfändung ist der Käufer verpflichtet, auf die Eigentumsrechte von Z-Medical GmbH + Co. KG unter Vorlage der Rechnung hinzuweisen und uns in diesem Falle unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

XI. Sonstiges

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.